

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungsatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOPolitik - Vom 8. Juni 2010

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
9. März 2011
24. Februar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

| | |
|--|----------|
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen | 1 |
| § 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen | 2 |
| § 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften | 3 |
| Anlage: Studienplan Masterstudiengang Politikwissenschaft | 4 |

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Ein-Fach-, Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorstudiengang der Politikwissenschaft, soweit der Anteil an Politikwissenschaft nicht weniger als 70 ECTS-Punkte beträgt. ²Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden Abschlüsse in anderen Studiengängen anerkannt, soweit das Studium im wesentlichen Umfang politikwissenschaftlich relevante Problemstellungen zum Inhalt hat.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über Englischkenntnisse auf dem Niveau von „der Stufe C 1 des europäischen Referenzrahmens“ nachzuweisen. ²Der Nachweis kann durch das Erreichen der für die Stufe C 1 notwendigen Punkte in den Prüfungen Cambridge, IELTS, TOEFEL oder das erfolgreiche Ablegen der UNlcert III Prüfung erbracht werden. ³Studierende, die die Stufe C 1 nicht durch die in Satz 2 genannten Zertifikate nachweisen können, können soweit sie in einem Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF auf das Level 3 oder besser getestet wurden unter der auflö-

senden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis der Stufe C 1 bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. ⁵Der Nachweis der Stufe C 1 wird von den Studierenden, die auf das Level 3 oder besser getestet wurden, durch das erfolgreiche Absolvieren der UNiCert III Prüfung an der FAU oder das Ablegen von mindestens zwei Level 4 Kursen -wovon einer „Advanced Academic English“ sein muss- der Abteilung Englisch HaF mit einem Durchschnitt der Note von 3,0 oder besser nachgewiesen. ⁶Ist der Durchschnitt der beiden bestandenen Level 4 Kurse nicht besser als die Note 3,1 können weitere Level 4 Kurse belegt werden. ⁷Zur Durchschnittsberechnung wird der „Advanced Academic English“ und der am besten bestandene Kurs herangezogen. ⁸Auf begründeten Antrag kann Englisch durch den Nachweis von gleichwertigen Kenntnissen in einer anderen wissenschaftsrelevanten Sprache ersetzt werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber eines fachverwandten oder gleichwertigen Abschlusses müssen zusätzlich die Studienperspektive darlegen, welche sie mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft verbinden. ²In Zweifelsfällen soll die Zulassungsentscheidung auf der Grundlage eines Auswahlgespräches gefällt werden.

(4) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Im Auswahlgespräch wird unter anderem geprüft, ob die Bewerberin/der Bewerber über sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen verfügt und ob eine positive Studienprognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf möglich ist. ⁴Das Auswahlgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers.

(5) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs kann ein Studienschwerpunkt „Öffentliches Recht“ gewählt werden. ²Zugangsvoraussetzung zum Studienschwerpunkt nach Satz 1 ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Anforderungen der Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit dem Fach Öffentliches Recht, im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Im Studium der Politikwissenschaft sind sieben politikwissenschaftliche Module (insges. 70 ECTS-Punkte), Module des Ergänzungsstudiums (insges. 20 ECTS-Punkte) und das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) abzulegen.

(2) ¹Im ersten Fachsemester werden fünf politikwissenschaftliche Module (Modulgruppe (A)) angeboten. ²Im zweiten Fachsemester werden zwei politikwissenschaftliche Module („Pol MES“ und „Pol PMW“) sowie zwei Module des Ergänzungsstudiums angeboten. ³Unter den politikwissenschaftlichen Modulen nach Satz 2 besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen „Pol MES“ und „Pol PMW“, von denen nur ein Modul abzulegen ist. ⁴Wird auch im zweiten Semester (dem Sommersemester) ein politikwissenschaftliches Modul (Modulgruppe (A) oder (B)) angeboten und gewählt, verschiebt sich der Besuch eines Moduls „Freie Ergänzungsstudien“ in das dritte Fachsemester. ⁵Im dritten Fachsemester werden weitere fünf politikwissenschaftliche Module (Modulgruppe (B)) angeboten. ⁶Insgesamt sind sechs politikwissenschaftliche Module aus den Modulgrup-

pen (A) und (B) auszuwählen. ⁷Im vierten Fachsemester ist eine Masterarbeit mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorgesehen.

(3) Im Studienschwerpunkt Öffentliches Recht ist abweichend von Abs. 1 und 2 im zweiten Fachsemester das Modul „ÖR I: Verwaltungsrecht“ statt einem der Module „Freies Ergänzungsstudium“ und im dritten Fachsemester das Modul „ÖR II: Staats- und Völkerrecht“ statt einem der Module der Modulgruppe (B) abzulegen.

(4) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(5) ¹Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Politikwissenschaft:

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltungen | SWS | ECTS | Prüfungsleistung |
|--------------------|--|---|------------|-----------|---|
| 1. oder FS | Pol SYS (A)*: Analyse und Vergleich politischer Systeme | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| 1. oder FS | Pol IB (A)*: Internationale Beziehungen | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| 1. oder FS | Pol PPT (A)*: Politische Philosophie, Theorie und Ideengeschichte | Oberseminar oder Variable Leistung (Vorlesung, Hauptseminar) und Mentorat | 2 2 | 10 | Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat oder Klausur (90 Minuten). Zusätzlich mündliche Prüfung (15 Minuten) über den Stoff des Moduls (Lehrveranstaltung und Mentorat). Bekanntgabe der Prüfungsform jeweils vor Beginn des Semesters. |
| 1. oder FS | Pol AER (A)*: Politik in außereuropäischen Regionen | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| 1. oder FS | Pol MR (A)*: Menschenrechte/ Menschenrechtspolitik | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| Summe 1. FS | | | | 30 | |
| 2. FS | Pol MES: Methoden empirischer Sozialforschung | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| | <i>Alternativ:</i> Pol PMW: Politische Methodenlehre und Wissenschaftstheorie | Oberseminar oder Variable Leistung (Vorlesung, Hauptseminar) und Methodenspezifische Übung oder Mentorat | 2 2 | 10 | Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat oder Klausur (90 Minuten). Zusätzlich mündliche Prüfung (15 Minuten) über den Stoff des Moduls (Lehrveranstaltung und methodenspezifische Übung/Mentorat). Bekanntgabe der Prüfungsform jeweils vor Beginn des Semesters. |
| 2. FS | Freies Ergänzungsstudium | Nach Maßgabe des gewählten Fachs | | 10 | Nach Maßgabe des gewählten Fachs |
| 2. FS | Freies Ergänzungsstudium | Nach Maßgabe des gewählten Fachs | | 10 | Nach Maßgabe des gewählten Fachs |
| 2. FS | <i>Abweichend von einem Modul „Freies Ergänzungsstudium“ ist im Studienschwerpunkt Öffentliches Recht zu wählen:</i> ÖR I: Verwaltungsrecht | Zwei aus vier Lehrveranstaltungen Verwaltungsprozessrecht oder Management von Verwaltungen (Verwaltungslehre) oder Verwaltungsgeschichte oder Umweltrecht I | 2+2 | 10 (je 5) | Abschlussklausur (120 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| Summe 2. FS | | | | 30 | |
| 3. FS | Pol SYS (B)*: Analyse und Vergleich politischer Systeme | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| 3. FS | Pol IB (B)*: Internationale Beziehungen | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| 3. FS | Pol PPT (B)*: Politische Philosophie, Theorie und Ideengeschichte | Oberseminar oder Variable Leistung (Vorlesung, Hauptseminar) und Mentorat | 2 2 | 10 | Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat oder Klausur (90 Minuten). Zusätzlich mündliche Prüfung (15 Minuten) über den Stoff des Moduls (Lehrveranstaltung und Mentorat). Bekanntgabe der Prüfungsform jeweils vor Beginn des Semesters. |
| 3. FS | Pol AER (B)*: Politik in außereuropäischen Regionen | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |
| 3. FS | Pol MR (B)*: Menschenrechte/ Menschenrechtspolitik | Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung | 4 | 10 | Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen |

| | | | | | |
|-------------------------------------|---|--|-----|--------------|---|
| 3. FS | Abweichend von den Modulen der Modulgruppe B sind im Studienschwerpunkt Öffentliches Recht zu wählen: ÖR II: Staats- und Völkerrecht | Zwei aus vier Lehrveranstaltungen Ein weiteres Grundlagenfach aus: Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtsgeschichte (Kein Fach, das bereits im BA-Studium belegt worden ist.) <i>oder</i> Völkerrecht II <i>oder</i> Staatskirchenrecht <i>oder</i> Seminar im Öffentlichen Recht | 2+2 | 10 (je 5) | Abschlussklausur (120 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen <i>oder (bei Wahl des Seminars)</i> Schriftliche Seminararbeit (ca. 20 Seiten) und Referat |
| Summe 3. FS | | | | 30 | |
| 4. FS | | Masterarbeit | | 30 | Umfang etwa 100 Seiten |
| * Wahlmöglichkeiten vgl. § 3 Abs. 2 | | | | | |